

# RS Vwgh 2007/4/26 2005/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2007

## Index

20/03 Sachwalterschaft

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §56;

UbG §8;

WaffG 1996 §12 Abs1;

WaffG 1996 §12 Abs7;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall war zwischen der "Anlasstat" (die zur Einweisung des Betroffenen in eine Landesnervenklinik gemäß § 8 UbG geführt hatte, wo er stationär behandelt wurde, die Diagnose lautete "akute wahnhaft psychotische Störung") und der Erlassung des Berufungsbescheides ein Zeitraum von weniger als dreieinhalb Jahren verstrichen. Ausführungen dazu, dass unter den Umständen des Beschwerdefalles - Betonung des Erfordernisses der "laufenden Symptombefreiheit" und Annahme einer "kurzen Episode ohne späteres Rezidiv" ohne Berücksichtigung einer weiteren stationären Behandlung sowie der späteren regelmäßigen Behandlung durch die befassten Sachverständigen - die Beurteilung, der bisher verstrichene Zeitraum sei für eine entscheidende Änderung in der Beurteilung zu kurz, nicht rechtswidrig ist.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030022.X04

## Im RIS seit

18.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)